

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Tiefbau- und Grünflächenamt

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 31.03.2026

Auskunft erteilt

Zimmer

Telefon 02103 / 72-

Fax 02103 / 72-

E-Mail

Aktenzeichen

Öffnungszeiten

Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr

Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr

Do 8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784

Haltestelle Am Rathaus

Straßenzug Baustraße / Grünstraße hier: verkehrliche Anordnung

Bezug: Tempo 30 Anordnung

Anlage: Luftbild, Grundlagenvermerk

gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3, Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordne ich hiermit für die Baustraße und die Grünstraße die Aufstellung der folgenden Verkehrszeichen an:

- **Für die Abschnitte 1 „Grünstraße, Ecke Walder Straße bis Kreuzung Baustraße“ und 2 „Baustraße, Kreuzung Breddert bis Kreuzung Lindenstraße“: VZ 274-30** (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)
- **ZZ 1000-21** (Zusatzzeichen „Lärmschutz“)

Begründung:

Die Begründung dieser straßenverkehrsrechtlichen Anordnung wird durch den beigefügten Grundlagenvermerk ergänzt. Der Grundlagenvermerk ist wesentlicher Bestandteil dieser Begründung (§ 39 VwVfG). Er enthält die für sämtliche Anordnungen maßgeblichen allgemeinen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, insbesondere die Prüfung möglicher Handlungsalternativen, die Ausübung des Ermessens sowie die allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die nachfolgende Begründung beschränkt sich daher auf die straßen- und abschnittsbezogenen Besonderheiten. Grundlagenvermerk und Einzelbegründung bilden zusammen die vollständige Begründung dieser Anordnung.

Die nachfolgend dargestellten straßenbezogenen Besonderheiten rechtfertigen die konkrete räumliche Ausgestaltung der Anordnung und die Einteilung in zwei Streckenabschnitte.

Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Konto 34 300 566 BLZ 334 500 00

IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66

BIC WELADED1VEL

Die Grünstraße und die Baustraße sind in den benannten Straßenabschnitten vorfahrtsregelte Straßen (VZ 306). Sie sind Teil des Hauptstraßennetzes der Stadt Hilden, weisen jedoch keine besonderen überörtlichen Verbindungsfunktionen auf und dienen vorrangig der innerörtlichen Erschließung.

Bei der Bestandsanalyse zum Mobilitätskonzept wurde auf Grundlage von Verkehrszählungen ermittelt, dass die Grünstraße im Abschnitt von der Ecke Walder Straße bis zur Kreuzung Baustraße einen Kfz-Verkehr von rund 9.970 Kfz/24h aufweist. Für die Baustraße wurde im Abschnitt von der Kreuzung Breddert bis zur Kreuzung Lindenstraße ein Kfz-Verkehr von rund 7.990 Kfz/24h ermittelt.

Im Detail gliedert sich die Anordnung in folgende zwei Abschnitte:

Abschnitt 1: Grünstraße, Ecke Walder Straße bis Kreuzung Baustraße:

Dieser Bereich ist maßgeblich durch Schulwegverkehr geprägt. Im Bestand ist hier bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der Schulzeiten etabliert. Die aktuellen schalltechnischen Berechnungen (vgl. Schalltechnisches Gutachten, 260709 BSi za 231329 Seite 25-30 Anlage A4-1 bis A4-6) weisen im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) Beurteilungspegel von 70 dB(A) und mehr aus. Damit wird die verfassungsrechtlich relevante Schwelle zur Gesundheitsgefahr auch tagsüber tangiert oder überschritten. Somit liegen die tatsächlichen Voraussetzungen vor, die die Ausweitung der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Schulzeitraum rechtfertigen. Zur Abwendung dieser gesundheitlichen Gefahren und in konsequenter Umsetzung des aktuellen Lärmaktionsplans ist deshalb die Ausweitung auf eine ganztägige Reduzierung der Geschwindigkeit (ausgewiesen mit ZZ 1000-21) geboten. Zur Verstetigung und besseren Verständlichkeit wird dieser Bereich nunmehr primär aus Gründen des Lärmschutzes ganztägig auf 30 km/h reduziert. Die Anordnung unterstützt zudem einen gleichmäßigen Verkehrsablauf und ein sicheres Fahrverhalten, wovon insbesondere der Schulwegverkehr profitiert.

Abschnitt 2: Baustraße, Kreuzung Breddert bis Kreuzung Lindenstraße:

Auch in diesem Abschnitt besteht bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, die auf die Schulzeiten begrenzt ist. Die aktuellen schalltechnischen Berechnungen (vgl. schalltechnisches Gutachten, 260709 BSi za 231329 Seite 25-30 Anlage A4-1 bis A4-6) weisen auch hier aus, dass die verfassungsrechtlich relevante Schwelle zur Gesundheitsgefahr durch Verkehrslärm tangiert oder überschritten wird. Somit liegen hier ebenfalls die tatsächlichen Voraussetzungen vor, die die Ausweitung der bestehenden zeitlichen Beschränkung auf den gesamten Tageszeitraum rechtfertigen. Zur Abwendung dieser gesundheitlichen Gefahren und in konsequenter Umsetzung des aktuellen Lärmaktionsplans ist deshalb auch auf diesem Abschnitt die Ausweitung auf eine ganztägige Reduzierung der Geschwindigkeit (ausgewiesen mit ZZ 1000-21) zwingend geboten.

Ermessensausübung

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Schutzinteresse der Anwohner (Ausweitung des Lärmschutzes auf 24 Stunden sowie Schulwegsicherung) und den Belangen des fließenden Verkehrs (Leichtigkeit des Verkehrs bei vorrangig innerörtlicher Bedeutung ohne besondere überörtliche Verbindungsfunktion) wurde pflichtgemäß vorgenommen.

Besondere straßenbezogene Gesichtspunkte, die eine von den im Grundlagenvermerk dargestellten Ermessenserwägungen abweichende Entscheidung erfordern würden, liegen nicht vor.



Hilden

- 3 -

Im Auftrag

Durchgeführt am: